

# RS Vwgh 2004/9/28 2002/14/0035

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2004

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §93 Abs2

BAO §96

## Rechtssatz

Die fehlende Bezeichnung einer Erledigung einer Behörde als Bescheid ist unschädlich, wenn sich aus dem Inhalt der Erledigung keine Zweifel am normativen Gehalt ergeben (Hinweis E 30. Jänner 1990, 89/14/0162). Zu den unverzichtbaren Bestandteilen eines Bescheides gehören lediglich die Bezeichnung der Behörde (§ 96), der Spruch (§ 93 Abs. 2 BAO) sowie die Unterschrift (nach Maßgabe des§ 96 BAO, vergleiche Ritz, BAO2, § 93 TZ 22).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002140035.X02

## Im RIS seit

19.07.2021

## Zuletzt aktualisiert am

02.08.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)